



Sie befinden sich hier: Sozialverband Deutschland e.V. > Aktuelles > **Keine Kürzungen für Erwerbsminderungsrentner unter 60**

Bundesverband

Keine Kürzungen für Erwerbsminderungsrentner unter 60

Keine Kürzungen für Erwerbsminderungsrentner unter 60

Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, sind gesetz- und grundrechtswidrig. Dies hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) am 16. Mai 2006 im Klageverfahren eines SoVD-Mitglieds entschieden (AZ: B 4 RA 22/05 R). Die 45-jährige Klägerin aus Niedersachsen kann nun aufgrund dieses Urteils eine Nachzahlung in Höhe von über 2500 Euro und künftig eine monatlich um fast 70 Euro höhere Rente erwarten.

Ab dem 1. März 2003 war ihr eine befristete Erwerbsminderungsrente in Höhe von 870 Euro zugesprochen worden. Dabei hatte der Rentenversicherungsträger bei der Berechnung den so genannten Zugangsfaktor berücksichtigt, durch den es zu einer deutlichen Verminderung der Rente gekommen war: Die volle Rente ohne Abschläge hätte 937 Euro brutto betragen. Ausdrücklich festgelegt ist der Zugangsfaktor bei Rentnern, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Der Gesetzgeber will dadurch vermeiden, dass Rentner/-innen anstelle einer vorzeitigen Rente mit Abschlägen eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten können. Da das Gesetz aber nicht ausdrücklich eine Anwendung des Zugangsfaktors bei jüngeren Erwerbsminderungsrentnern anordnet, hatte sich die 45-jährige mit Hilfe des SoVD gegen die Kürzung zur Wehr gesetzt. Im Widerspruchs- und vorausgegangenen Klageverfahren war sie noch erfolglos geblieben. Aber schon in der Berufungsinstanz wurde deutlich, dass die Richter die Sache durchaus kritisch sehen: Sie ließen nämlich die Revision zum Bundessozialgericht zu. Dort bewerteten die Richter die Rechtssache schließlich anders als die Vorinstanzen und entschieden, dass die seit dem 1. Januar 2001 erfolgte Anwendung des Zugangsfaktors rechtswidrig ist. Die Hartnäckigkeit und Geduld der Klägerin während der fast dreijährigen Verfahrensdauer wurde also letztendlich doch noch belohnt.

Angesichts der hohen Zahl an Beziehern einer Erwerbsminderungsrente, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise seit dem 1. Januar 2001 eine Erwerbsminderungsrente erhalten und zu diesem Zeitpunkt noch keine 60 Jahre alt waren, hat die Entscheidung des BSG weit reichende Auswirkung. Jährlich werden mehr als 150000 Erwerbsminderungsrenten neu bewilligt. Hinzu kommen Bezieher einer entsprechenden Hinterbliebenenrente und einer so genannten Erziehungsrente. All diese Personen haben in den vergangenen Jahren offensichtlich eine zu geringe Rente bezogen.

Um allerdings die gesamte Tragweite des BSG-Urteils abschließend beurteilen zu können, muss zunächst noch die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden. Sie ist frühestens im September dieses Jahres zu erwarten. Auch die Rentenversicherung hat angekündigt, bevor sie Neuberechnungen durchführt bzw. eingehende Überprüfungsanträge und Widersprüche bearbeitet, wird sie zunächst das schriftliche Urteil sorgsam prüfen. Mit einer raschen Rentenerhöhung bei den Betroffenen sollte daher nicht gerechnet werden.sh/hb

SoVD sieht sich durch Bundessozialgericht bestätigt

Der SoVD hat sich stets gegen die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten ausgesprochen - unabhängig vom Alter der Versicherten. Seit Jahren fordert der SoVD, die ungerechtfertigten Abschläge für Erwerbsminderungsrentner abzuschaffen. Denn die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente haben keine Wahl, ob sie weiterhin einer Beschäftigung nachgehen oder Rente beziehen möchten: ihr Gesundheitszustand lässt eine Erwerbstätigkeit einfach nicht mehr zu. Das Gesetz erlaubt sogar den Krankenkassen, den Arbeitsagenturen und den Kommunen, die Bezieher von Krankengeld oder Arbeitslosengeld aufzufordern, beim Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Geht der Rentenversicherungsträger dann davon aus, dass die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auch mit Eingliederungsleistungen nicht wieder herzustellen ist, kann er einen solchen Antrag als Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente auslegen. Die Versicherten können so, auch gegen ihren Willen, zu Rentenbeziehern werden.

Was Sie jetzt tun sollten:

Bin ich von dem Urteil betroffen?

Soweit Sie Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, einer entsprechenden Hinterbliebenenrente oder einer Erziehungsrente sind, lohnt es sich, ein wenig genauer hinzublicken: Wenn Sie nämlich noch keine 60 Jahre alt sind oder zum Zeitpunkt Ihrer Rentenbewilligung noch keine 60 Jahre alt waren, ist die Möglichkeit groß, dass auch Sie bis jetzt Abschläge bei Ihrer Rente hinnehmen mussten (bei Hinterbliebenenrenten kommt es insoweit auf das Alter des Verstorbenen an). Dies können Sie am einfachsten daran feststellen, ob in Ihrem Rentenbescheid der Hinweis enthalten ist, dass der so genannte Zugangsfaktor zu einer Minderung der persönlichen Entgeltpunkte führt. Dies dürfte aber nur bei Personen der Fall sein, die seit dem 1. Januar 2001 einen neuen Rentenbescheid erhalten haben, da der Zugangsfaktor zuvor noch nicht angewandt worden ist. Haben Sie Zweifel, können Sie sich auch bei Ihrer Rentenversicherung erkundigen oder sich als Mitglied des SoVD auch bei Ihrer zuständigen Geschäftsstelle beraten lassen.

Was muss ich tun?

Was muss ich tun?

In den meisten Fällen wird die einmonatige Widerspruchsfrist, innerhalb derer gegen den Rentenbescheid vorgegangen werden kann, längst abgelaufen sein. Wenn nicht, umso einfacher: dann brauchen Sie lediglich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Rentenbescheides hiergegen Widerspruch einzulegen und dies mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai - AZ: B 4 RA 22/05 R - zu begründen.

Ist die Frist indessen bereits abgelaufen, können Sie einen sog. Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen und unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des BSG um eine Neuberechnung Ihrer Rente bitten. Dies wirkt sich dann grundsätzlich auch rückwirkend bis zu vier Jahre aus.

Da sich die Minderung der Rente in der Regel auch auf die Höhe der Folgerente (z. B. Alters-, Hinterbliebenenrente, erneute Erwerbsminderungsrente) auswirkt, empfehlen wir, bei Zweifeln vorsorglich einen Überprüfungsantrag zu stellen und zwar bei jedem Rentenbescheid. Wichtig: Wenn Sie ein Rechtsmittel beim Versicherungsträger einlegen oder dort einen Antrag stellen, denken Sie stets daran, Ihre Rentenversicherungsnummer anzugeben und eigenhändig zu unterschreiben!

Was mache ich, wenn ich das 60. Lebensjahr bereits vollendet habe?

Auf jeden Fall sollten Sie prüfen, ob die ursprüngliche Rentenbewilligung bereits vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres erfolgt ist oder zu diesem Zeitpunkt hierüber neu beschieden wurde. In diesen Fällen ist, wie bereits oben erwähnt, davon auszugehen, dass auch bei Ihnen eine Rentenkürzung erfolgt ist bzw. dass sich die Rentenabschläge auch bei Folgerenten fortsetzen.

Das BSG hat in seinem Urteil ausdrücklich offen gelassen, ob die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, gleichfalls verfassungswidrig sind. Sobald das BSG-Urteil vom 16. Mai in seiner schriftlichen Ausfertigung vorliegt, wird der SoVD deshalb prüfen, ob auch in diesen Fällen vorsorglich Widerspruch eingelegt bzw. ein Überprüfungsantrag gestellt werden sollte. Gegebenenfalls wird der Verband diese Rechtsfrage zunächst in einem Musterverfahren klären.

© 2004 - 2006 SoVD